

## Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Görlitz AG zur „Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“

### 1 zu § 2 AVBWasserV – Vertragsabschluss

- 1.1. Der Antrag auf Wasserversorgung muss auf einem bei der Stadtwerke Görlitz AG (nachfolgend SWG genannt) erhältlichen Vordruck gestellt werden.
- 1.2. Die SWG liefern auf der Grundlage eines privatrechtlichen Versorgungsvertrages Wasser an ihre Kunden. Ein Vertrag kommt auch zustande durch einen entsprechenden Antrag des Kunden auf Anschluss und erteilte Genehmigung der SWG sowie auch durch Bezahlung der Hausanschlusskosten.
- 1.3. Der Versorgungsvertrag wird grundsätzlich mit dem Eigentümer oder dem Erbbauberechtigten des anzuschließenden Grundstücks abgeschlossen. In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten, z. B. Mieter, Pächter, Nießbraucher, abgeschlossen werden (vgl. § 8 Abs. 5 AVBWasserV), wenn der Eigentümer sich zur Erfüllung des Vertrages mit verpflichtet.
- 1.4. Werden mehrere Grundstückseigentümer bzw. Verwalter von Wohnungen im Ausnahmefall über eine Anschlussleitung mit Wasser versorgt, so haften sie gegenüber den SWG gesamtschuldnerisch.
- 1.5. Sofern es sich um eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes handelt, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Unabhängig vom Vertragsabschluss mit der Wohnungseigentümergeinschaft besteht für Verbindlichkeiten aus dem Versorgungsvertrag eine akzessorische gesamtschuldnerische Haftung jedes Wohnungseigentümers persönlich neben der Haftung der Gemeinschaft. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte aus dem Versorgungsvertrag für die Wohnungseigentümer mit den SWG wahrzunehmen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, den SWG unverzüglich mitzuteilen. Jeder Wechsel des Bevollmächtigten ist der SWG unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der SWG auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthand Eigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).
- 1.6. Wohnt der Kunde nicht im Inland, so hat er den SWG einen Zustellungsbevollmächtigten mit Wohnsitz und Zustelladresse in der Bundesrepublik Deutschland zu benennen.

### 2 zu § 3 AVBWasserV – Bedarfsdeckung

- 2.1. Zwischen einer Eigengewinnungsanlage und dem öffentlichen Versorgungsnetz ist keine unmittelbare Verbindung zulässig.
- 2.2. Jeder Kunde kann auf seine Kosten eine zeitweilige Absperrung des Hausanschlusses, z. B. Winterabsperrung, beantragen, ohne damit den Versorgungsvertrag zu lösen.

### 3 zu § 4 Abs. 4 AVBWasserV – Art der Versorgung

Die Maßnahme des Kunden, die eine Veränderung des anstehenden Versorgungsdruckes oder Veränderung der Qualität des Wassers bewirken können (z. B. Einbau von Druckerhöhungs- bzw. -minderungsanlagen, Dosiergeräten usw.) dürfen keine nachteiligen Auswirkungen auf das Versorgungsnetz (Verteilungsnetz und Hausanschluss) haben und sind der SWG anzuzeigen (siehe 12 zu § 15).

### 4 zu § 5 Abs. 1 AVBWasserV – Umfang der Versorgung

Die SWG sind berechtigt für Kunden, deren Wasserbedarf die öffentliche Wasserversorgung wesentlich belastet, die Wasserbezugsmenge zu limitieren, wenn bei Kapazitätsbegrenzung infolge höherer Gewalt die Aufrechterhaltung der öffentlichen Wasserversorgung gefährdet ist.

### 5 zu § 6 AVBWasserV - Weiterleitung des Wassers

Der Kunde ist berechtigt, das Wasser an die Nutzer seiner Grundstücke (Nutzer) weiterzuleiten. In diesen Fällen hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass die Nutzer gegenüber den SWG keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben können, als sie in § 6 Abs. 1 bis 3 AVBWasserV vorgesehen sind. Gleiches gilt, wenn der Kunde mit Zustimmung der SWG berechtigt ist, das gelieferte Wasser an sonstige Dritte weiterzuleiten. Sie kann jedoch im Einzelfall durch die SWG jeder Zeit widerrufen werden. Mit der Weiterleitung des Wassers an andere Dritte wird kein Anschluss- und Versorgungsverhältnis nach den Regelungen der AVBWasserV mit der SWG begründet.

### 6 zu § 8 AVBWasserV – Grundstücksbenutzung

Der angeschlossene Grundstückseigentümer hat unentgeltlich zuzulassen, dass die SWG Hinweisschilder für Hydranten, Absperrvorrichtungen usw. an seinen Gebäuden oder seiner Grundstücksumgrenzung oder einen Schilderpfahl auf dem Grundstück anbringen.

### 7 zu § 9 AVBWasserV – Baukostenzuschuss (BKZ)

- 7.1. Der Anschlussnehmer zahlt den SWG bei Anschluss an das Leitungsnetz der SWG und/oder bei einer wesentlichen Erhöhung seiner Leistungsanforderung einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss). Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die der Erschließung des Versorgungsbereiches dienenden Haupt-, Versorgungsleitungen, Behälter, Armaturen, Druckerhöhungs- und sonstige zugehörige Anlagen. Die SWG bilden nach ihren versorgungstechnischen Gesichtspunkten einzelne Versorgungsbereiche, die alle Grundstücke erfassen, die an die öffentliche Verteilungsanlage angeschlossen werden können.
- 7.2. Als Baukostenzuschuss zu den auf den Anschlussnehmer entfallenden Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 70 % dieser Kosten.

- 7.3. Der Baukostenzuschuss wird vorrangig nach der Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstückes bemessen. Als Straßenfrontlänge gilt die Straßenlänge, mit der das Grundstück aus den amtlichen Plänen (Katasterauszügen usw.) ermittelt wird. Bei Grundstücken, die an zwei Versorgungsanlagen angrenzen, wird jeweils die Hälfte aller Straßenfrontlängen zugrunde gelegt. Für jedes Grundstück wird eine Straßenfrontlänge von mindestens 15 Metern berechnet. Das gilt auch für Grundstücke, die nicht unmittelbar an eine öffentliche Straße grenzen.
- 7.4. Bei der Berechnung des auf den Anschlussnehmer entfallenden Anteils werden in dem Versorgungsbereich nur die Straßenfrontlängen solcher Grundstücke berücksichtigt, bei denen nach den baulichen Bauplanungen, in absehbarer Zeit mit einem Anschluss an das Versorgungsnetz der SWG gerechnet werden kann.
- 7.5. Der vom Anschlussnehmer zu übernehmende Baukostenzuschuss berechnet sich wie folgt:  

$$BKZ = K \times F \times B$$

$$G$$

Dabei bedeuten:  
 $K = 0,7$   
 $F =$  einzelfallbezogene Bemessungsgröße, z. B. Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstückes (gemäß Ziffer 7.3) - mindestens 15 Meter -  $G =$  Summe der einzelfallbezogenen Bemessungsgrößen, z. B. Straßenfrontlängen aller Grundstücke, die im betroffenen Versorgungsbereich an die Versorgungsanlagen angeschlossen werden können (gemäß Ziffer 7.4).  $B =$  Erforderliche Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Erstellung, die Verstärkung oder den Ausbau der örtlichen Verteilungsanlagen im Versorgungsreich.
- 7.6. Der Baukostenzuschuss wird spätestens mit der Herstellung der Versorgungsanlage zur Zahlung fällig. Zahlungsziel ist 14 Tage nach Rechnungszugang. Die SWG kann für Grundstücke, für die eine Verpflichtung zur Zahlung des Baukostenzuschusses noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorausleistungen bis zu einer Höhe von 75 v. H. des voraussichtlichen Baukostenzuschusses erheben, wenn mit der Herstellung der Versorgungsanlage begonnen wurde.
- 7.7. Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderungen wesentlich erhöht und deswegen die Verteilungsanlagen der SWG verstärkt oder erweitert werden müssen. Die SWG ermittelt die Baukostenzuschüsse in diesen Fällen anhand der unter 7.3. festgelegten Bemessungsmaßstäbe. Zum ermittelten Baukostenzuschuss kommt die jeweils gültige Mehrwertsteuer.

## Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Görlitz AG zur „Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ -

### 8 zu §§ 10 und 28 AVBWasserV - Hausanschlussherstellung

- 8.1. Hausanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen der SWG. Der Hausanschluss geht entschädigungslos in das Eigentum der SWG über, die insoweit die laufende Unterhaltung sowie ggf. die Erneuerung übernimmt, soweit es sich nicht um Hausanschlüsse handelt, die vor dem 03.10.1990 hergestellt wurden und sich im Eigentum des Grundstückseigentümers befinden.
- 8.2. Für Hausanschlüsse, die vor dem 03.10.1990 errichtet wurden, gilt gemäß § 10 Abs. 6 der AVBWasserV vom 20.06.1980 die Regelung in den Wasserversorgungsbedingungen der DDR vom 26.01.1978 weiter, wonach für Betrieb und Unterhaltung des Hausanschlusses ab Eigentumsgrenze (in Fließrichtung) der Kunde verantwortlich ist. Nach Wechslung des Hausanschlusses geht dieser, wenn er nach den Bedingungen der AVBWasserV hergestellt wurde, entschädigungslos in die Betriebsanlagen der SWG über. Die Eigentumsregelungen des Einigungsvertrages bleiben hiervon unberührt. Unabhängig von den Eigentumsverhältnissen dürfen alle Arbeiten an Leitungen vor der Hauptabsperranlage im Grundstück (in Fließrichtung gesehen) nur durch die SWG oder durch Rohrleitungsfirmer durchgeführt werden, die im Auftrag der SWG arbeiten.
- 8.3. SWG kann verlangen, dass jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, über einen eigenen Hausanschluss an das Wasserversorgungsnetz angeschlossen wird. Die berechtigten Interessen beider Vertragspartner sind angemessen zu berücksichtigen. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so können für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Bedingungen angewandt werden, insbesondere dann, wenn ihnen eine eigene Hausnummer zugeteilt wurde und diese Gebäude an einer erschlossenen Straße liegen. Dies gilt auch für Reihenhäuser, Doppelhaushälften und ähnliche Objekte, ohne rechtliche Teilung des Grundstücks.
- 8.4. Beim Vorhandensein mehrerer Hausanschlüsse dürfen die Kundenanlagen nur mit Genehmigung der SWG untereinander verbunden werden. In solchen Fällen sind zur Sicherung der Anlagen der SWG gegen Gefährdungen rückflussverhindernde Armaturen vom Kunden auf seine Kosten einzubauen und in Stand zu halten. Die SWG haben das Recht, diese Sicherungsanlagen zu überprüfen. Eingebaute Absperrorgane werden von den SWG im geschlossenen Zustand plombiert. Müssen diese geöffnet werden, sind die SWG zu unterrichten.
- 8.5. Die SWG stellen für jeden Anschluss grundsätzlich nur einen Wasserzähler zur Messung des Gesamtverbrauches zur Verfügung (zu § 18 der AVBWasserV)
- 8.6. Bei kompletter Erneuerung von Versorgungsleitungen hat der Kunde in Durchführung dieser Maßnahme, die Auswechslung des Hausanschlusses bzw. wenn notwendig, die Erweiterung oder Änderung des Anschlusses aus wirt-

schaftlichen Gründen zu dulden. Die hierbei anfallenden Kosten regeln sich nach Punkt 8.2. dieser Ergänzenden Bedingungen bzw. nach der jeweils gültigen Kostenregelung des Preis- und Leistungsartenkataloges der SWG.

- 8.7. Hauptabsperrvorrichtung ist grundsätzlich die 1. Absperrvorrichtung im Grundstück.
- 8.8. Der Anschlussnehmer erstattet den SWG die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses nach Pauschalsätzen gemäß der jeweils gültigen Kostenregelung des Preis- und Leistungsartenkataloges der SWG. Ferner erstattet der Anschlussnehmer den SWG die Kosten für die Veränderungen oder Beseitigung des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden (dies trifft auf die Beseitigung aufgrund von Kündigungen des Versorgungsvertrages nicht zu).
- 8.9. Widerruft der Grundstückseigentümer eine nach § 8 Abs. 5 oder § 10 Abs. 8 AVBWasserV erteilte Zustimmung und verlangt er von SWG die Beseitigung des Anschlusses, so gilt dies als eine Kündigung des Versorgungsvertrages durch den Kunden.
- 8.10. Die SWG unterbreiten dem Anschlussnehmer für den Anschluss an das Verteilungsnetz bzw. für die Umverlegung, die Verstärkung oder die Veränderung der Lage des Hausanschlusses ein Vertragsangebot. Die Kosten für den Neuanschluss, die Erweiterung, die Veränderung der Lage des Hausanschlusses und die Auswechslung des nicht öffentlichen Teils des Hausanschlusses gemäß Punkt 8.2 dieser Ergänzenden Bedingungen regeln sich dabei nach der jeweils gültigen Kostenregelung. Die Hausanschlusskosten werden zu dem von den SWG angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Ein evtl. gegebener Vorauszahlungsanspruch nach § 28 Abs. 3 AVBWasserV bleibt unberührt. Die SWG sind berechtigt, die Inbetriebsetzung der Kundenanlage von der Bezahlung der Hausanschlusskosten abhängig zu machen.

**9 zu § 11 AVBWasserV – Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze**  
Unverhältnismäßig lang im Sinne von § 11 Abs. 1 2. Anstrich ist die Anschlussleitung dann, wenn sie auf dem Privatgrundstück eine Länge von 15 m überschreitet.

**10 zu § 12 AVBWasserV – Kundenanlage**  
Schäden innerhalb der Kundenanlage sind ohne Verzug zu beseitigen. Wenn durch Schäden an der Kundenanlage oder aus einem anderen Grund Wasser ungenutzt abläuft, hat der Kunde dieses durch die Messeinrichtung erfasste Wasser zu bezahlen.

**11 zu § 13 AVBWasserV – Inbetriebsetzung**  
Die Kundenanlage kann durch jedes in das Installateurverzeichnis der SWG eingetragene Installationsunternehmen an das öffentliche Verteilungsnetz angeschlossen und in Betrieb gesetzt werden. Hierdurch entstehende Kosten trägt der Kunde. Die Inbetriebsetzung ist durch das Installationsunternehmen der SWG anzuzeigen.

**12 zu § 15 AVBWasserV – Betrieb, Erweiterung und Änderung von Kundenanlage und Verbrauchseinrichtungen; Mitteilungspflichten**  
Erweiterungen und/oder Änderungen sind vor Einbau/Inbetriebnahme schriftlich den SWG anzuzeigen. Dies betrifft insbesondere Einbau und/oder Änderung von Druckerhöhungsanlagen

- Einbau und/oder Änderung von Wasserbehandlungsanlagen
- Verbindung von Kundenanlagen untereinander
- Die Existenz oder Errichtung von Brauchwasseranlagen (z. B. Regenwasserumtützung)
- Komplette Neuerrichtung von Kundenanlagen

### 13 zu § 16 AVBWasserV – Zutrittsrecht

13.1. Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der SWG den Zutritt zu seinem Grundstück, seinen Räumen und den in § 11 AVBWasserV genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach gesetzlichen Bestimmungen, nach der Wasserversorgungssatzung der Stadt Görlitz, der AVBWasserV oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

13.2. Bei Verweigerung des Zutritts liegt eine Zuwiderhandlung gemäß § 33 Abs. 2 AVBWasserV vor. Der Kunde ist verpflichtet, seinen Nutzern aufzuerlegen, den in Abs. 1 genannten Beauftragten zu den dort genannten Zwecken Zutritt zu ihren Räumen zu gewähren. Der Kunde ist verpflichtet, soweit aus den in Abs. 1 genannten Gründen erforderlich, den Beauftragten die Möglichkeit zu verschaffen, die Räume sonstiger Dritter zu betreten.

### 14 zu § 17 AVBWasserV - Technische Anschlussbedingungen

Die SWG legen Technische Anschlussbedingungen (TAB) fest. Verbindlich sind die TAB der SWG in der zum Zeitpunkt des Anschlusses gültigen Fassung.

### 15 zu § 18 AVBWasserV – Messung

Der Kunde stellt für die Messeinrichtung einen geeigneten Platz zur Verfügung.

### 16 zu § 19 der AVBWasserV – örtliche Veränderung von Versorgungseinrichtungen; Nachprüfung von Messeinrichtungen

Soweit der Kunde Kosten für die Verlegung von Einrichtungen der Wasserversorgung nach § 8 Abs. 3, § 18 Abs. 2 AVBWasserV und für die Nachprüfung von Messeinrichtungen nach § 19 Abs. 2 AVBWasserV zu tragen hat, sind diese nach tatsächlichem Aufwand zu erstatten.

### 17 zu § 22 AVBWasserV – Wasserabgabe für Bau- und sonstige vorübergehende Zwecke

17.1. Die Wasserentnahme erfolgt nur über die Messeinrichtung. Standrohre zur Abgabe von Bauwasser und für andere vorübergehende Zwecke werden von der SWG nach Maßgabe der hierfür geltenden Bedingungen vermietet. Der Mietpreis richtet sich nach dem jeweils gültigen Preis- und Leistungsartenkatalog der SWG. Durch den Antragsteller sind die Kosten für die Herstellung und die Beseitigung

## Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Görlitz AG zur „Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ -

von Bauwasseranschlüssen zu erstatten. Sollten bereits bestehende oder neu herzustellende Hausanschlüsse vorübergehend als Bauwasseranschlüsse genutzt werden, so sind die Kosten für Herstellung und Beseitigung der dafür erforderlichen Maßnahme durch den Antragsteller zu erstatten. Die Kosten werden ebenfalls nach dem jeweils gültigen Preis- und Leistungsartenkatalog der SWG abgerechnet.

17.2. Bei der Vermietung haftet der Mieter (Antragsteller) für Beschädigungen aller Art, sowohl für Schäden am Mietgegenstand als auch für alle Schäden, die durch Gebrauch des Standrohres an öffentlichen Hydranten und Leitungseinrichtungen, auch durch Verunreinigung, den SWG oder dritten Personen entstehen. Bei Verlust des Standrohres hat der Mieter vollen Ersatz zu leisten; die Berechnung des Wasserentgeltes erfolgt auf Grundlage des von SWG geschätzten Verbrauchs; es sei denn, der Mieter weist seinen tatsächlichen Verbrauch nach.

### 18 zu §§ 24, 25 AVBWasserV – Abrechnung, Abschlagszahlung

18.1. Der Wasserpreis bestimmt sich nach dem jeweils gültigen Preisblatt für die Trinkwasserlieferung der SWG. Änderungen von Preisen werden öffentlich bekannt gemacht. Abrechnungszeitraum ist grundsätzlich ein Zeitraum von 12 Monaten. Abschlagszahlungen werden grundsätzlich monatlich erhoben. Wird der Wasserverbrauch jährlich abgelesen und abgerechnet, erheben die SWG in gleichen Abständen Abschläge auf den Verbrauch. Deren Höhe bemisst sich nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch des Kunden im vorangegangenen Abrechnungsjahr bzw. bei einem neuen Kunden nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch vergleichbarer Kunden. Die endgültige Abrechnung erfolgt aufgrund einer Ablesung am Ende des jeweiligen Abrechnungsjahres (Zwölf-Monats-Zeitraum) unter Berücksichtigung der für den Wasserverbrauch in diesem Zeitraum abgebuchten bzw. gezahlten Abschläge. Die Termine der Ablesung und Abrechnung sowie die Anforderung von Abschlägen bestimmen die SWG. Können die zur Rechnungsle-

gung notwendigen Zählerangaben in Folge fehlendem oder erschwertem Zugang zur Messeinrichtung nicht ermittelt werden, so wird der Verbrauch durch die SWG geschätzt und die auftretende Differenz nach der nächsten Ablesung ausgeglichen. Ein eventueller gegebener Vorauszahlungsanspruch gemäß § 28 AVBWasserV bleibt unberührt. Wenn durch Schäden an der Kundenanlage oder aus einem anderen Grund Wasser ungenutzt abläuft, hat der Kunde dieses durch die Messeinrichtung erfasste Wasser zu bezahlen.

18.2. Sind zusätzliche Abrechnungen (z. B. Eigentümerwechsel) erforderlich, trägt der Kunde die Kosten für den zusätzlichen Aufwand.

**19 zu § 27 AVBWasserV –Zahlung, Verzug** Bei Zahlungsverzug des Kunden erheben die SWG, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lassen, die dadurch entstandenen Kosten nach dem jeweils gültigen Preisblatt bzw. Preis- und Leistungsartenkatalog der SWG.

### 20 zu §§ 32, 33 AVBWasserV - Laufzeit, Kündigung, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung

20.1. Die SWG behält sich das Recht vor, zum hygienischen Schutz des Wassers nicht mehr oder wenig benutzte Hausanschlussleitungen zu spülen oder nach einem Jahr von den im Betrieb befindlichen örtlichen Versorgungsleitungen zu trennen. Der Trennung geht die fristgemäße Kündigung voraus. Die Kosten für die Trennung hat der Kunde zu tragen.

20.2. Der erneute Anschluss eines Grundstückes an die Wasserversorgung nach Trennung eines Hausanschlusses erfordert in der Regel die Herstellung einer neuen Hausanschlussleitung. Der Baukostenzuschuss wird in diesem Fall, bei gleicher Anschlussgröße, nicht erhoben. Die Hausanschlusskosten sind vom Kunden wie für einen Neuanschluss zu zahlen.

20.3. Die Kosten für die zeitweilige Sperrung und die erneute Inbetriebsetzung der Kundenanlage sind im jeweils gültigen Preis- und Leistungsartenkatalog der SWG geregelt. Die Kosten aus einer erforderlichen Einstellung der Versor-

gung sowie für die erneute Inbetriebsetzung der Kundenanlage gemäß § 33 Abs. 2 AVBWasserV regeln sich nach den Kosten einer zeitweiligen Sperrung.

### 21 Umsatzsteuer

Zu den Entgelten, die sich in Anwendung der AVBWasserV nebst dieser Ergänzenden Bedingungen ergeben, tritt die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich bestimmten Höhe hinzu.

### 22 Änderungen

22.1. Diese Ergänzenden Bedingungen und die Entgelte nach dem Allgemeinen Tarif können durch die SWG mit Wirkung für alle Kunden geändert oder ergänzt werden. Jede Änderung und Ergänzung ist öffentlich bekannt zu machen. Mit der öffentlichen Bekanntmachung gelten sie als jedem Kunden zugegangen. Sie werden Vertragsinhalt, sofern der Kunde das Vertragsverhältnis nicht nach § 32 AVBWasserV kündigt. Die Technischen Anschlussbedingungen werden den technischen Anforderungen entsprechend fortlaufend aktualisiert.

22.2. Erfordert der Anschluss wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen Gründen außergewöhnliche Maßnahmen, so können die SWG von den Allgemeinen Bedingungen und diesen Ergänzenden Bedingungen abweichende Vereinbarungen fordern.

### 23 In-Kraft-Treten

Vorstehende Ergänzende Bedingungen der SWG treten mit Wirkung vom 25.08.2011 in Kraft und ersetzen die Ergänzenden Bedingungen zur AVBWasserV vom 01.01.2005.

Görlitz, 25.08.2011